

## Präambel

Die Große Kreisstadt Traunstein erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und der §§ 8, 9 und 10, Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (I 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 G. b. 31.07.2009 (I 2585) Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 400), Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) und der Verordnung über die Bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466), diesen Bebauungsplan als Satzung:

## A) Für die Festsetzungen

GE	Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO
GRZ 0,6	Grundflächenzahl als Höchstgrenze (z.B. 0,6)
WH 8,5	Maß der seitlichen Wandhöhe als Höchstgrenze (z.B. 8,5 m)
	Baugrenze
	öffentliche Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegleitgrün mit Sickeranrichtung
	Straßenbegrenzungslinie
	20 m Anbauverbotszone St 2095 (gem. Art. 23 Abs. 1 BayStrVG)
	freizuhaltendes Sichtdreieck
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

## Legende Grünordnung:

	Baumpflanzungen (Standortvorschlag), Bäume 1. Ordnung
	Strauchpflanzungen (Standortvorschlag)
	Wiesenfläche
	Magerrasen
	Schotterfläche

## B) Für die Hinweise

	Bestehendes Haupt-/Nebengebäude
	Bestehende Grundstücksgrenze
	Flurnummer (z.B. 190)
	Maßangabe in Metern (z.B. 3,00m)

## C) Festsetzungen durch Text

### 1. Bebauung

1.1 Das Plangebiet ist als emissionseingeschränktes Gewerbegebiet nach § 8 Bau NVO festgesetzt.

1.2 Die Höchstmaße der Grundflächen (GRZ) beträgt 0,6.

1.3 Die seitlichen Wandhöhen sind maximal bis 8,5 m zulässig. Als Bezugsoberkante für die seitliche Wandhöhe gilt das Maß der von der Bauaufsichtsbehörde festgesetzte Geländeoberkante bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

1.4 Als Gebäudeform sind einfache Baukörper mit deutlicher Längsentwicklung zu wählen. Haupt- und Nebengebäude sind als gestalterische Einheit (in Dachform, Dachneigung, Fassadengestaltung, Material-/Farbwahl) auszubilden. Die Gebäude sind so zu gestalten, dass sie sich in die städtebauliche Gesamtsituation einfügen. Die maximale Gebäudelänge ist auf 75 m beschränkt.

1.5 Es sind Flachdächer, Satteldächer, Pult- und Sheddächer bis zu einer Dachneigung von max. 20° zulässig. Gauen sind nicht erlaubt. Die Dächer sind mit rot/rotbraunen oder grauen Dachmaterial einzudecken.

### 2. Bodenversiegelung

Die Bodenversiegelung (Fläche multipliziert mit dem Abflussbeiwert) darf bei der Ermittlung der überbaubaren Grundflächen (GRZ) von 0,8 nicht überschreiten. Für die Ermittlung des Versiegelungsgrades ist von folgenden Abflussbeiwerten auszugehen:

Gebäude, Asphalt und Beton	1,0
Betonverbundpflaster	0,6
Mineralbeton bzw. wassergeb. Decke	0,5
Schotterrasen	0,3
Rasenspflaster/Rasengittersteine	0,3

### 3. Immissionsschutz

#### 3.1 Gewerblich bedingter Lärm

Das Plangebiet ist nach § 1 BauNVO hinsichtlich der maximal zulässigen Geräuschemissionen gegliedert. Zulässig sind nur Betriebe und Anlagen, deren Geräusche in ihrer Wirkung auf maßgebliche Immissionsorte im Sinne von Nr. A.1.3 der TA Lärm die in der folgenden Tabelle richtungsabhängig für zwei verschiedene Abstrahlrichtungen angegebenen Emissionskontingente L<sub>EK</sub> nach DIN 45691:2006-12 weder während der Tagzeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr noch nachts zwischen 22:00 und 6:00 Uhr überschreiten:

Abstrahlrichtung	AR1		AR2	
	L <sub>EK, Tag</sub>	L <sub>EK, Nacht</sub>	L <sub>EK, Tag</sub>	L <sub>EK, Nacht</sub>
Emissionsbezugsfläche S <sub>EK</sub>				
GE1 (S <sub>EK</sub> ~ 9.380 m²)	61	47	72	57
GE2 (S <sub>EK</sub> ~ 19.160 m²)	63	49	73	58

S<sub>EK</sub>: Emissionsbezugsfläche = überbaubare Fläche

#### Definition der Abstrahlrichtungen

AR1: maßgebliche Immissionsorte am Vachendorfer Ring (Schutzanspruch WA) sowie im Axdorfer Feld (Schutzanspruch WR)

AR2: maßgebliche Immissionsorte im Ortsteil Axdorf (Schutzanspruch WA bzw. Außenbereich/MI/MD)

Die Einhaltung der zulässigen Emissionskontingente ist nach den Vorgaben der DIN 45691:2006\_12, Abschnitt 5 zu prüfen. Die Ermittlung der Immissionskontingente erfolgt nach DIN 45691:2006\_12, Abschnitt 4.5 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung.

Überschreitungen der Emissionskontingente auf Teilflächen sind nur dann möglich, wenn diese nachweislich durch Unterschreitungen anderer Teilflächen des gleichen Betriebes/Vorhabens so kompensiert werden, dass die für die untersuchten Teilflächen in der Summe verfügbaren Immissionskontingente eingehalten werden.

Überschreitet das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten ergebende zulässige Immissionskontingent L<sub>EK</sub> eines Betriebes/Vorhabens den an einem maßgeblichen Immissionsort jeweils geltenden Immissionsrichtwert der TA Lärm um mehr als 15 dB(A), so erhöht sich das zulässige Immissionskontingent auf den Wert L<sub>EK</sub> = IRW - 15 dB(A). Dieser Wert entspricht der Relevanzgrenze nach DIN 45691.

Die Festsetzung von Emissionskontingenten gilt nicht für Immissionsorte mit einer Schutzbedürftigkeit, die geringer ist, als diejenige eines Mischgebiets.

#### 3.1 Öffentlicher Verkehrslärm

Um den Erfordernissen des Verkehrslärmimmissionsschutzes gerecht zu werden wird festgesetzt:

1. Auf der in nachfolgendem Plan rot gekennzeichneten Fläche mit Überschreitungen des nachts geltenden Grenzwertes für die Lärmaniehung ist die Errichtung von Betriebsleiterwohnungen ausgeschlossen.

2. Falls auf den in nachfolgendem Plan grün gekennzeichneten Flächen Betriebsleiterwohnungen entstehen, sind alle im Sinne der DIN 4109 schutzbedürftigen Aufenthaltsräume, die durch Außenwandöffnungen (z.B. Fenster, Türen) belüftet werden müssen, zur Sicherstellung ausreichender niedriger Innenpegel in den Obergeschossen mit schalldämmenden automatischen Belüftungssystemen/Anlagen auszustatten. Deren Betrieb darf in einem Meter Abstand Eigengeräuschpegel LA<sub>Faq</sub> = 20 dB(A) nicht überschreiten und muss auch bei vollständig geschlossenen Fenstern eine Raumbelüftung mit ausreichender Luftwechselzahl ermöglichen. Alternativ können auch andere bauliche Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden, wenn diese nachweislich schallschutztechnisch gleichwertig sind.

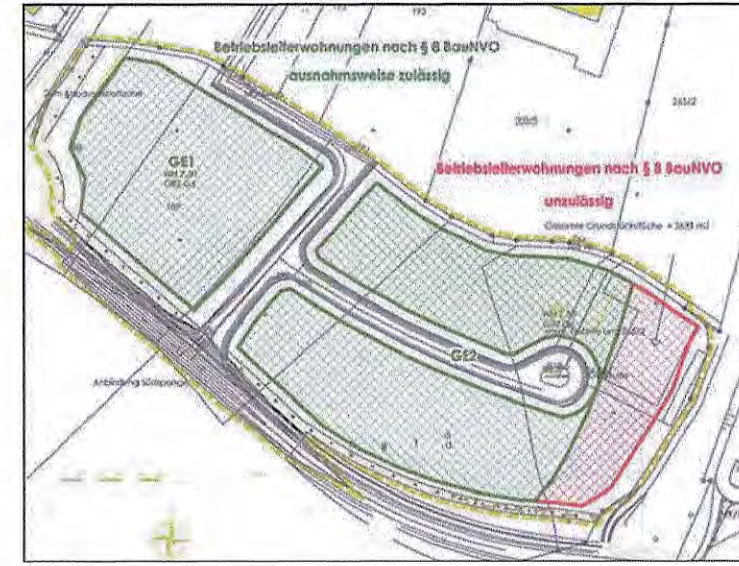


Abb: Aufteilung des Gewerbegebiets in Bereiche, in denen das Entstehen von Betriebsleiterwohnungen zulässig bzw. unzulässig ist.

3. Die Luftschalldämmungen der Umfassungsbauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (z.B. Büros, Wohnräume) müssen den diesbezüglich allgemein anerkannten Regeln der Technik genügen. In jedem Fall sind die Mindestanforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß den Tabellen 8 bis 10 der DIN 4109 zu erfüllen (Schallschutznachweis nach DIN 4109).

#### 4. Grünordnerische Festsetzungen

##### 4.1 Oberflächennasser

Das anfallende Niederschlagswasser muss innerhalb des Geltungsbereiches der Versickerung zugeführt werden. Die Funktionsfähigkeit der Sickermulden muss durch regelmäßige Pflege der Grünflächen gewährleistet werden (Mahd, entfernen von Gehölzsamlingen). Festsetzungen zur Niederschlagswasserbeseitigung siehe Pkt. 8.

##### 4.2 Stellplätze

Stellplätze sind grundsätzlich wasserdurchlässig z.B. als, Pflaster mit Rasenfuge, Kies oder Schotterrasen auszuführen. Je 5 Stellplätze ist ein Baum der nachstehenden Artenliste in der festgesetzten Qualität zu pflanzen: H. 4xv, mB, StU 16-18

Acer campestre 'Elsrijk'	- Feld-Ahorn
Acer platanoides 'Farlake's Green'	- Spitz-Ahorn
Sorbus aria	- Mehlbeere

##### 4.3 Durchgrünung innerhalb der Grundstücksflächen

Mindestens 15 % der Fläche der einzelnen Parzellen sind als allg. Grünfläche, als Verkehrsgrünfläche oder im Rahmen der Randeingrünung anzulegen. Mindestens die Hälfte der allg. Grünflächen sind mit Bäumen und Sträuchern aus nachfolgender Pflanzenliste in den angegebenen Qualitäten zu bepflanzen. Zur Eingrünung von offenen Lagerflächen sollten vorwiegend Sträucher verwendet werden. Sofern verfügbar ist autochthones Pflanzmaterial zu verwenden. Bodendecker als Unterpflanzung sind nicht zugelassen.

Die allg. Grünflächen sind in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung der jeweiligen Parzelle anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

##### Pflanzenliste:

Bäume	
H. 3xv, mB, StU 16-18	
Acer platanoides	- Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Quercus robur	- Stiel-Eiche

##### Sträucher (autochthon):

40% Sol, 3xv, m.B., 150-200	
60% Str. 2xv, o.B., 100-150	
Acer campestre	- Feld-Ahorn
Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Hartriegel
Corylus avellana	- Hasel
Crataegus monogyna	- Eingrifflicher Weißdorn
Ligustrum vulgare	- Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	- Rote Heckenkirsche
Rosa canina	- Hundrose
Sambucus nigra	- Holunder
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball

##### 4.4 Randeingrünung von Verkehrsgrünflächen

Eine Randeingrünung mit mindestens 4 % der Gesamtlänge des Geltungsbereiches ist am westlichen und südlichen Rand als weitgehend zusammenhängende Grünfläche mit einer Mindestbreite von 4 m auszubilden.

Sie ist als extensive Wiesenfläche mit einer Reihe von Solitärbäumen 1. Ordnung anzulegen. Der südöstliche Randbereich ist als artenreiche Magerrasenfläche mit einzelnen Strauchgruppen und trockenen Schotterflächen (mind. 30 qm) auszubilden.

Verkehrsgrünflächen entlang der Erschließungsstraßen sind als extensive Wiesenflächen mit Solitärbäumen 1. und 2. Ordnung (Pflanzenabstand max. 12 m) anzulegen.

Es sind Bäume und Sträucher gemäß den zeichnerischen Festsetzungen aus nachfolgender Liste in den angegebenen Qualitäten zu wählen und zu pflanzen. Für Wiesen- und Magerrasensaats sowie für Sträucher ist autochthones Saat- und Pflanzgut zu verwenden. Pflanzung der Sträucher in artengemischen Gruppen zu 2-5 Stück, Pflanzabstand 1,5m x 1,5m. Eine Unterpflanzung mit Bodendeckern ist nicht zulässig.

## Pflanzenliste:

Bäume 1. Ordnung	
H. 4xv, mB, StU 18-20	
Acer platanoides 'Cleveland'	- Spitz-Ahorn
Acer platanoides 'Emerald Queen'	- Spitz-Ahorn
Acer platanoides 'Farlake's Green'	- Spitz-Ahorn
Tilia cordata 'Greenspire'	- Stadt-Linde (nur Verkehrsgrün)
Bäume 2. Ordnung	
H. 4xv, mB, StU 18-20	
Acer campestre 'Elsrijk'	- Feld-Ahorn (nur Verkehrsgrün)
Sträucher (autochthon):	
40% Sol, 3xv, m.B., 150-200	
60% Str. 2xv, o.B., 100-150	
Cornus mas	- Kornelkirsche
Corylus avellana	- Hasel
Crataegus monogyna	- Eingrifflicher Weißdorn
Ligustrum vulgare	- Gewöhnlicher Liguster
Prunus spinosa	- Schlehe
Rosa arvensis	- Feld-Rose
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball

Randeingrünung und Verkehrsgrünflächen sind in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung der Erschließungs- und Versorgungsanlagen anzulegen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

## 5. Ökologischer Ausgleich

### 5.1 Eingriffsermittlung

Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgt auf Basis der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung bzw. dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Bayerisches StMLU).

Auszugleichend ist gesamte Eingriffsfläche von 44.550 qm (Eingriffsfläche). Nach der Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren liegt der geplante Standort in einem „Gebiet geringer Bedeutung für den Naturhaushalt“ (Kategorie I), und ist hier dem Typ A zuzuordnen. Typ A beinhaltet Gebiete mit einem hohen Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad im Verhältnis zur Grundstücksfläche.

Der Kompensationsfaktor liegt demnach bei 0,3 bis 0,6. Im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist dem Vermeidungs- und Minimierungsprinzip Rechnung zu tragen. Aufgrund der in Kapitel 4.1 genannten Maßnahmen kann der Ausgleichsfaktor auf 0,5 festgelegt werden.

Die auszugleichende Fläche beträgt somit:  
Eingriffsfläche 44.550 qm x Faktor 0,5 = gerundet **22.280 qm**

### 5.2 Ausgleichsmaßnahmen

Der erforderliche Ausgleich kann nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erbracht werden. Der Ausgleich kommt im Bereich der Gemeinde Siegsdorf, Gemarkung Vogling, Flur.-Nr. 760 zur Ausführung.

Die Planung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch die FEAM GmbH in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Schuardt, Traunstein. Die Maßnahmenbeschreibung und der Plan zur Kompensationsfläche "Sonntagshornstraße" liegen als Anlage bei und sind Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

### 6. Einfriedungen

Die Höhe der Einfriedungen darf max. 2,50 m betragen. Zulässig sind nur hinterpflanzte Maschendraht- oder Drahtgitterzäune. Die Errichtung von Sockelmauern ist nicht zulässig.

Tore in den Einfriedungen (bei Zufahrten) sind von der Straßenbegrenzungslinie min. 5,0 m zurückzusetzen; sie dürfen nicht zum Straßenraum hin aufschlagen.

### 7. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur in untergeordneter Form zulässig und haben sich in Farbgestaltung, Materialwahl Anordnung und Proportion der gegebenen Gebäudegestaltung unterzuordnen. Grelle und kontrastreiche Werbeanlagen sind unzulässig. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtungen sind unzulässig. Schriftfelder auf Fassaden sind auf maximal 5% je Fassadenseite begrenzt. Werbung auf Dächern ist unzulässig. Die Oberkante der Werbeanlagen an oder in Verbindung mit Gebäuden darf die Traufhöhen nicht überschreiten. Es sind maximal 3 Fahnenmasten bis 8,00m Höhe zulässig.

### 8. Niederschlagswasserbeseitigung

Die Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen und privaten Flächen ist innerhalb der jeweiligen Parzelle durch die Grundstückseigentümer selbst zu gewährleisten.

8.1 Dachflächenwasser sowie Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen sollte nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben (eine Versickerung über Sickerschächte nur dann, wenn eine breitflächige Versickerung nicht möglich).

8.2 Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENÖG) bzw. in das Grundwasser (TRENÖG) sind einzuhalten.

8.3 Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Genehmigung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen sind dann die Anforderungen der ATV/DWA-Merkblätter A 138 und M 153 einzuhalten.

8.4 Wenn die Dacheindeckung aus Kupfer, Zink oder Blei besteht, ist eine Versickerung nur nach einer Vorbehandlung zulässig. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist in solchen Fällen erforderlich. Dachflächenanteile dieser Materialien < 50 m² sowie Dachrinnen und Fallrohre können vernachlässigt werden.

## D) Textliche Hinweise

### 1. Umsetzung der Grünordnungsplanung:

Mit der Vorlage des Bauantrages ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan mit mindestens einem Geländeschnitt in einem aussagekräftigen Maßstab vorzulegen. Die Anordnung der Stellplätze, Rangierflächen und erforderliche Lagerflächen, deren Oberflächenbefestigung, sowie Anordnung, Art und Umfang der Begrünung des Baugrundstückes sind im Freiflächengestaltungsplan darzustellen.

### 2. Immissionsschutz:

In den Einzelgenehmigungsverfahren soll durch die Bauaufsichtsbehörde nach § 1 Abs. 4 BauVorV die Vorlage schalltechnischer Gutachten angeordnet werden. Qualifiziert nachzuweisen ist darin für alle maßgeblichen Immissionsorte in den definierten Abstrahlrichtungen, dass die zu erwartende anlagenbezogene Geräuschentwicklung durch das jeweils geplante Vorhaben mit den als zulässig festgesetzten Emissionskontingenten L<sub>EK</sub> respektive mit den dem maßgeblichen Immissionsorten einhergehenden Immissionskontingenten L<sub>EK</sub> übereinstimmt. Dazu sind die Beurteilungspegel unter den zum Zeitpunkt der Genehmigung tatsächlich anzusetzenden Schallausbreitungsverhältnissen (Einrechnung aller Zusatzdämpfungen aus Luftabsorption, Boden- und Meteorologieverhältnissen und Abschirmungen sowie Reflexionseinflüsse) entsprechend den geltenden Berechnungs- und Beurteilungsrichtlinien (in der Regel nach der TA Lärm) zu ermitteln und vergleichend mit den Immissionskontingenten zu bewerten, die sich aus der vom jeweiligen Vorhaben in Anspruch genommenen Teilfläche der Emissionsbezugsfläche nach der festgesetzten Berechnungsmethodik der DIN 45691:2006-12 errechnen.

### 3. Müllsammelbehälter sind in bauliche Anlagen zu integrieren.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass nach Art. 8 DSchG, Archäologische Bodenfunde sowie Bodendenkmäler, die bei den Bauarbeiten zu Tage treten, den gesetzlichen Meldepflicht unterliegen und dem Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekannt zu machen sind.

5. Sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Planungsgebietes sind unterirdisch zu verlegen. Schaltschränke sind in Zäune zu integrieren und einzugraben.

6. Alle erforderlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen sind über die Ausweisung des Baugebietes zu informieren. Maßnahmen sind ggf. rechtzeitig zu koordinieren.

7. Die Löschwasserversorgung ist in Abstimmung mit dem Brandschutzbehörden und der örtlichen Wasserversorgung zu gewährleisten.

## E) Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 09.06.2011/28.06.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.07.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans hat in der Zeit vom 30.07.2012 bis 30.08.2012 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans hat in der Zeit vom 30.07.2012 bis 30.08.2012 stattgefunden.

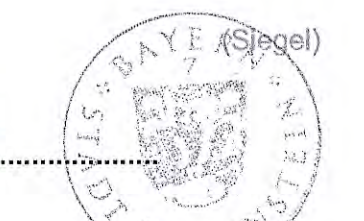
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.06.2013 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.12.2013 bis 03.01.2014 beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.06.2013 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.12.2013 bis 03.01.2014 öffentlich ausgelegt.

6. Die Stadt Traunstein hat mit Beschluss des Stadtrats vom 30.01.2014 den Bebauungsplan gem. § 10, Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 06.06.2013 als Satzung beschlossen.

Stadt Traunstein, den 03.02.2014

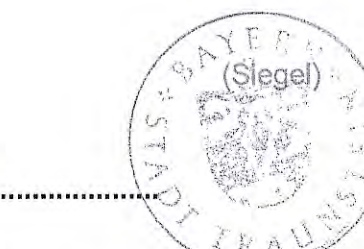
Kösterke, Oberbürgermeister



### 7. Ausgefertigt

Stadt Traunstein, den 07.02.2014

Kösterke, Oberbürgermeister



8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 08.02.2014 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Stadt Traunstein, den 10.02.2014

Kösterke, Oberbürgermeister



# Große Kreisstadt Traunstein

## Landkreis Traunstein



## BEBAUUNGSPLAN mit integriertem Grünordnungsplan

### Gewerbegebiet "Zwischen Sonntagshornstraße und der neuen Südspange" im Bereich der Fl.-Nr. 188, 189, 190, 190/2, 191, 266 und 267 Gemarkung Haslach

LAGEPLAN M=1:1.000  
Fassung: 15.05.2013  
Stand: 06.06.2013

Planung:



Herzog-Friedrich-Str. 12  
83278 Traunstein  
Telefon: (0861) 209 25 24  
Fax: (0861) 47 16  
www.sak.de info@s-a-k.de

Grünordnung:



Herzog-Friedrich-Str. 12  
83278 Traunstein  
Telefon: (0861) 209 25 24  
Fax: (0861) 209 25 23  
www.muellerbacher-illies.de  
info@muellerbacher-illies.de